Folge 108 | Des einen Gold...

Nach dem Urteil: LG Köln, 08.05.2025, Az. 15 O 56/25

Besprochen von: Leon Wardelmann & Moritz von Seggern

Sachverhalt

Rentnerin R lebt in einer Eigentumswohnung in Bayern. Für R ist eine Betreuung angeordnet. Im Jahr 2022 fasst R den Entschluss, ihren Lebenstraum zu verwirklichen und in das schöne Köln am Rhein zu ziehen. Ihr Betreuer B beauftragt daher die Entrümplerin E, die ein Entrümpelungsunternehmen in Bayern betreibt, mit der Entrümpelung ihrer Wohnung gegen eine Zahlung von 2.900 EUR. Die Parteien vereinbaren dabei die Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der E. Diese enthalten unter anderem folgende Passage:

„Bei unseren angebotenen Leistungen, […] sind die in den Räumlichkeiten befindlichen Wertgegenstände vorab vom Auftraggeber (Kunden) zu entfernen bzw. sicherzustellen. Mit Beginn der Tätigkeit gehen alle in dem Auftragshaushalt befindlichen Gegenstände in das Eigentum des Auftragnehmers über. Die weitere Verwertung obliegt dem Auftragnehmer.“

Nach einer Durchsicht durch B übergibt dieser die Wohnung an E. Die Mitarbeiter von E entdecken bei der Entrümpelung diverse Schätze in Windelpackungen, Koffern und noch weiteren ungewöhnlichen Orten. Insgesamt finden sie 600.000 EUR Bargeld. Weil die Mitarbeiter von E ehrliche Häute sind, informieren sie B und lassen das Geld durch einen Werttransport nach Köln bringen und das Geld dort auf ein Konto der R einzahlen. Die Parteien einigen sich dann aufgrund des Mehraufwands auf eine Mehrvergütung in Höhe von 2.000 EUR. B zahlt im Namen der R die gesamte Rechnung.

E möchte R nun wegen des aufgefundenen Bargelds und Finderlohns auf einen Teilbetrag von 100.000 EUR in Anspruch nehmen. Diesen Anspruch begründet sie mit der Klausel in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen. B habe bei der Durchsicht der Wohnung vor der Übergabe seine Pflichten verletzt. Zudem behauptet E, sie hätte das Geld nur herausgegeben, um eine sichere Verwahrung zu ermöglichen, nachdem eine Bank in Bayern die Annahme verweigert hatte.

Zu Recht?

A. Anspruch aus Werkvertrag

E könnte gem. gegen R einen Anspruch auf Zahlung in Höhe von 600.000 EUR aus dem Werkvertrag haben. Ein solcher könnte sich aus der AGB-Klausel, mit Beginn der Tätigkeit gingen alle in dem Auftragshaushalt befindlichen Gegenstände in das Eigentum des Auftragnehmers über, ergeben. Diese ist gemäß §§ 133, 157 BGB nach dem objektivierten Empfängerhorizont auszulegen. Aus dem Wortlaut der Klausel ergibt sich, dass diese einen sachenrechtlichen Eigentumswechsel und nicht einen vertraglichen Anspruch begründen soll. Damit kann die Klausel auch keine Anspruchsgrundlage sein.

B. Quasi-vertragliche Ansprüche

E könnte einen Anspruch gegen R auf Zahlung von 600.000 EUR aus Geschäftsführung ohne Auftrag gemäß §§ 677, 683 S. 1, 670 BGB haben. Der Werkvertrag stellt jedoch einen Auftrag dar, sodass die Voraussetzungen der GoA nicht vorliegen.

C. Sachenrechtliche Ansprüche

I. Anspruch aus § 985 BGB

E könnte gegen R einen Anspruch aus § 985 BGB auf Herausgabe der Geldscheine haben.

1. Eigentum der E

Für das Vorliegen einer Vindikationslage müsste E Eigentümern des Geldes und sein. Zunächst war R Eigentümerin. Sie könnte ihr Eigentum jedoch gemäß § 929 S. 1 BGB an E verloren habe.

a) Einigung

Dafür müsste zunächst eine Einigung zwischen den beiden Parteien vorliegen, §§ 929 S. 1, 145, 147 BGB. Problematisch ist hier die Erklärung durch E. Eine ausdrückliche Erklärung des Betreuers B im Namen der R, das Geld an E zu übereignen, liegt nicht vor.

Eine Erklärung zur Eigentumsübergabe könnte jedoch durch die Klausel der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der E fingiert worden sein. Dazu müsste die AGB-Klausel überhaupt wirksamer Bestandteil des Vertrags geworden sein.

(1) Anwendbarkeit des AGB-Rechts

Laut dem Sachverhalt handelt es sich um AGB im Sinne des § 305 I BGB. Die Anwendung des AGB-Rechts ist auch nicht nach den §§ 310 I, II, IV BGB ausgeschlossen.

(2) Einbeziehungskontrolle

Die AGB müssen gemäß § 305 II BGB Bestandteil des Vertrags geworden sein. B war sich als Vertreter der R über das Vorliegen der AGB bewusst und war mit dessen Geltung einverstanden, sodass die AGB Vertragsbestandteil wurden.

(3) Inhaltskontrolle

Gemäß § 307 III BGB gelten die §§ 307 I, II, 308, 309 BGB nur für Bestimmungen in AGB, durch die von Rechtsvorschriften abweichende oder diese ergänzende Regelungen vereinbart werden. Durch das konkludente Verhalten von B könnte bereits ohne die Klausel eine Einigung zur Eigentumsübertragung nach §§ 929, 145, 147 BGB angenommen werden. B ist jedoch als Betreuer bestimmten Pflichten ausgesetzt. Gemäß §§ 1838 I, 1821 BGB muss der Betreuer das Vermögen grundsätzlich nach den Wünschen des Betreuten verwalten. Es entspricht grundsätzlich nicht dem Wunsch einer betreuten Person, derart hohe Summen für eine Wohnungsentrümpelung zu aufzuwenden, sodass B offensichtlich gegen seine Betreuungspflichten verstoßen würde, wenn er die Eigentumsübertragung vereinbart hätte. Damit ist eine konkludente Einwilligung in die Eigentumsübertragung aller in der Wohnung befindlichen Gegenstände nicht anzunehmen. Somit weicht die Klausel von der üblichen Rechtslage ab. Eine Inhaltskontrolle ist nicht ausgeschlossen.

Konkret könnte die Klausel gegen § 308 Nr. 5 BGB verstoßen. Gemäß § 308 Nr. 5 BGB ist eine Bestimmung, wonach eine Erklärung des Vertragspartners des Verwenders bei Vornahme oder Unterlassung einer bestimmten Handlung als von ihm abgegeben oder nicht abgegeben gilt (fingierte Erklärung), grundsätzlich unwirksam.

Vorliegend fingiert die Klausel mit Beginn der Tätigkeit eine Erklärung zur Eigentumsübertragung über alle im Auftragshaushalt befindlichen Gegenstände. Seitens der E wurde keine Frist gesetzt, sodass die Ausnahmen der § 308 Nr. 5 lit. a, lit. b nicht greifen.

Zudem müsste die Klausel die R auch unangemessen benachteiligen. Es ist eine Interessenabwägung vorzunehmen. Grundsätzlich besteht ein berechtigtes Interesse der E, die Entsorgung des Wohnungsinhalts „unbesehen" vorzunehmen – also Behältnisse wie Koffer und Kisten ohne Prüfung des Inhalts vollständig zu entsorgen – oder den vereinbarten Lohn durch Verwertung der Gegenstände aufzubessern. Dies gilt jedenfalls, als die Möglichkeit besteht, die Wohnung vorher auf Wertgegenstände zu untersuchen. Den Interessen des Auftraggebers ist mit dieser Sichtung regelmäßig Rechnung getragen.

Die Regelung unterscheidet jedoch nicht zwischen Wertegegenständen, die bei sorgfältiger Durchsicht für den Auftraggeber erkennbar sind, und solchen, die „verborgen" bleiben, etwa Bargeld oder Schmuck im Spülkasten – also Wertgegenstände, die bei einer gründlichen Durchsuchung mit zumutbarem Aufwand nicht entdeckt werden. Das Risiko des Übersehens von Wertgegenständen wird damit einseitig auf R verlagert.

Gemäß § 305c II BGB ist eine zu Lasten der R gehende Auslegung der Klausel, wonach sie nur auf Gegenstände anwendbar wäre, die bei ordnungsgemäßer Durchsicht auffindbar sind, ausgeschlossen.

Die Klausel verstößt somit gegen § 308 Nr. 5 BGB und ist damit unwirksam.

(4) Zwischenergebnis

Es fehlt an einer der R zurechenbaren Erklärung zur Eigentumsübertragung. E wurde damit kein Eigentum nach § 929 BGB übertragen und R bleibt Eigentümerin.

Servicehinweis: E hätte das Eigentum an den Geldscheinen in dem Moment verloren, indem sie dieses auf das Konto von R einzahlte. § 985 BGB begründet keine Geldwertvindikation.

II. Anspruch auf Finderlohn aus § 971

E könnte gegen R einen Anspruch auf Finderlohn in Höhe von 100.000 Euro aus § 971 BGB haben.

1. Finderin

E müsste gemäß § 965 BGB Finderin einer verlorenen Sache sein. Verloren sind Sachen, die nach dem Besitzrecht besitzlos, aber nicht herrenlos sind. Nicht besitzlos sind liegengelassene, versteckte Sachen, deren Lage bekannt und deren jederzeitige Wiedererlangung möglich ist, oder verlegte Sachen, deren Lage noch nicht endgültig vergessen ist. Der generelle Besitzwille der R erstreckte sich auf alle in ihrer Wohnung befindlichen Gegenstände. Anhaltspunkte dafür, dass sie den Besitz an den Gegenständen aufgeben wollte, gibt es nicht. Bei Bargeld ist ohnehin damit zu rechnen, dass R dieses wieder an sich nimmt und den Besitz nicht aufgegeben hat.

2. Ergebnis

E hat keinen Anspruch auf Finderlohn aus § 971 BGB.

D. Bereicherungsrechtliche Ansprüche

I. Anspruch aus § 812 I 1 Alt. 1 BGB

E könnte gegen R einen Anspruch auf Abtretung des Auszahlungsanspruchs in Höhe von 600.000 Euro gegen die Bank aus § 812 I 1 Alt. 1 BGB (Leistungskondiktion – *condictio indebiti*) haben.

1. Etwas erlangt

R müsste etwas erlangt haben. Das kann jeder vermögenswerter Vorteil sein. E hat die gefundenen 600.000 EUR auf das Konto der R eingezahlt. R hat damit aus §§ 700 I, 488 I 2 BGB[1] einen Auszahlungsanspruch gegen ihre Bank in Höhe von 600.000 EUR erlangt, dies stellt einen vermögenswerten Vorteil dar.

[1] BGH, 24.3.2009, XI ZR 191/08, NJW-RR 2009, 979.

2. Durch Leistung

Diesen Vorteil müsste R durch Leistung der E erlangt haben. Eine Leistung ist jede bewusste und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens. Ob eine Leistung vorliegt, ergibt sich aus dem Empfängerhorizont. Aus Sicht der R, hat E das Bargeld bewusst auf das Konto von R eingezahlt und verfolgte dabei den Zweck, dieses sicher zu verwahren. Sie hat das Vermögen der R somit gemehrt.

3. Ohne rechtlichen Grund

Die Leistung müsste ohne rechtlichen Grund erfolgt sein. E hat zu keiner Zeit Eigentum an den Geldscheinen erlangt. Mit der Entnahme aus der Wohnung der R ist E lediglich Besitzerin der Geldscheine geworden. Ein rechtlicher Grund könnte bei analoger Anwendung des § 667 BGB eine Herausgabepflicht des Entrümplers sein. Grundsätzlich findet § 667 BGB nur Anwendung auf den Auftrag, also eine unentgeltliche Geschäftsbesorgung. Eine sonstige Herausgabepflicht des Entrümplers ist jedoch nicht ersichtlich, sodass eine planwidrige Regelungslücke vorliegt. Auch liegt bei entgeltlichen und unentgeltlichen Geschäften eine vergleichbare Interessenlage hinsichtlich der Herausgabe erlangter Sache vor. Alternativ kann durch ergänzende Vertragsauslegung gemäß §§ 133, 157, 242 BGB der Wille der Parteien dahingehend ausgelegt werden, dass eine Pflicht zur Herausgabe des Eigentums der R begründet wird. Somit erfolgte die Einzahlung auch mit rechtlichem Grund.

4. Ergebnis

E hat keinen Anspruch aus § 812 I 1 Alt. 1 BGB.